

Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine

Stand: 23.03.2022

Bitte beachten Sie: Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage, wie insbesondere der Satzung, zu entscheiden sind.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollten als Online-Sitzung durchgeführt werden. Vorstandssitzungen sind ferner als Präsenzsitzung möglich. Sie gelten als Veranstaltungen im Sinne der Corona-Verordnung (§ 10 Abs. 4). Bitte beachten Sie daher die dort aufgestellten Anforderungen mit Hygienekonzept und Verfahren zur Nachweisüberprüfung (§§ 7 und 6a). In geschlossenen Räumen gilt FFP2-Maskenpflicht (bei Minderjährigen reicht eine medizinische Maske). Bitte stimmen Sie sich zusätzlich mit Ihrer Ordnungsbehörde vor Ort ab.

Mitgliederversammlung

Darf eine Mitgliederversammlung abgesagt werden? (siehe auch Frage Online-Versammlung)

Die Mitgliederversammlung darf nicht einfach entfallen. Sie kann aber verlegt werden, wenn dies unter Abwägung aller Umstände (Pandemielage, Satzung, aktuelle Vereinssituation) möglich ist. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie für eine Einschätzung bitte Ihren Sportbund. Die Mitgliederversammlung muss verlegt werden, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde die Durchführung untersagt.

Vereine, die im Jahr 2021 keine Mitgliederversammlung durchgeführt haben, müssen in diesem Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen, eine Verlegung in das Jahr 2023 kommt im Regelfall nicht in Betracht.

Aktuell sind Mitgliederversammlungen ohne Begrenzung der Teilnehmer*innen-Zahl möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Verordnung mit Hygienekonzept und Verfahren zur Nachweisüberprüfung (§§ 7 und 6a). In geschlossenen Räumen gilt FFP2-Maskenpflicht (bei Minderjährigen reicht eine medizinische Maske). Bitte stimmen Sie sich zusätzlich mit Ihrer Ordnungsbehörde vor Ort ab.

Über eine Verlegung der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zu informieren (sofern bereits eine Einladung zur Mitgliederversammlung ausgesprochen wurde ist die Verlegung auf die gleiche satzungsgemäße Art und Weise zu kommunizieren). Ferner sollten Sie die Mitglieder über den Stand der Vereinsgeschäfte und des -lebens in geeigneter Weise kurz informieren.

Wie wird eine Mitgliederversammlung verlegt?

Die Verlegung muss durch die für die Einladung zuständigen Personen bzw. Gremien erfolgen (siehe Satzung). Anschließend müssen die Mitglieder informiert werden. Dies geschieht auf die gleiche Art wie die Einladung. Ist dies aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich (z.B. falls die Mitgliederversammlung über eine Veröffentlichung in einer Zeitung eingeladen wird), so müssen alle Mitglieder auf sonstige Art informiert werden. Unabhängig davon sollten alle Möglichkeiten der Information der Mitglieder ausgeschöpft werden.

Darf eine Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchgeführt werden?

Aufgrund gesetzlicher Übergangsregelungen (gültig bis 31.08.2022) sind Online-Mitgliederversammlungen möglich (komplett online oder auch hybrid). Mitglieder können auch ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der (Online-)Mitgliederversammlung abgeben, sofern ein solches Verfahren vom Vorstand in der Einladung zugelassen wird. Die Entscheidung über die konkrete Durchführungsweise der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand, die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine konkrete Durchführungsweise.

Gibt es eine Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung?

Die gesetzlichen Übergangsregelungen für den Vereinsbereich sehen auch Erleichterungen für die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung, d. h. anstelle einer (virtuellen) Mitgliederversammlung, vor. Es soll ausreichen, die Stimme in Textform abzugeben, d. h. z. B. auch durch E-Mail oder Fax. Für die Beschlussfassung sollen nicht mehr die Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich sein. Für den Beschluss soll dieselbe Mehrheit wie für einen Beschluss, der in einer Mitgliederversammlung gefasst würde, ausreichen (siehe die bestehenden Satzungsvorgaben hierzu). Zum Schutz der Mitglieder wird allerdings geregelt, dass

- alle Mitglieder zur Beteiligung eingeladen werden und
- der Beschluss nur wirksam zustande kommt, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgibt.

Handlungsfähigkeit Verein

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

Aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Regelung gilt bis zum 31.08.2022.

Wie gehen wir mit dem Haushaltsplan um?

Sofern ein Haushaltsbeschluss der Mitgliederversammlung nach Satzungsvorgaben vorgesehen ist und aktuell nicht getroffen werden kann, muss der Vorstand auf Grundlage eines Entwurfes arbeiten und die Ausgaben auf das absolut Notwendigste beschränken. Es besteht aber die Möglichkeit des Beschlusses im

Umlaufverfahren in Textform (siehe Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung). Von dieser Möglichkeit ist umso eher Gebrauch zu machen je länger die Pandemie andauert.

Beiträge/Kursgebühren

Haben Mitglieder einen Anspruch auf Rückerstattung von anteiligen Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Grundsätzlich nein, sofern die Satzung oder eine Vereinsordnung dies nicht ausdrücklich anders regelt. Auch hier kommt es aber auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, wie beispielsweise die Dauer der Einstellung des Sportbetriebs und den Umfang des Sportbetriebs.

Kann es zu Problemen mit der Gemeinnützigkeit des Vereins kommen, wenn Beiträge zurückgezahlt oder ausgesetzt werden?

Das Bundesministerium für Finanzen hat hierzu wie folgt Stellung bezogen:

„Wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2021 steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit. Die Körperschaft muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.“

Nicht erfasst von dieser Ausnahmeregelung und damit weiterhin schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit bleibt es aber, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (zum Beispiel aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse).“

Welches Gremium entscheidet über die Rückzahlung, Aussetzung oder Minderung von Beiträgen?

Das hängt von der Satzung ab. Sofern es dort keine explizite Regelung gibt gilt die Generalzuständigkeit der Mitgliederversammlung, d.h. diese muss entsprechend beschließen. Der Mitgliederversammlung werden dabei nicht die Namen der in Not geratenen Mitglieder vorgelegt, sondern nur die allgemeine Fragestellung!

Haben Mitglieder ein Recht auf fristlose Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Grundsätzlich nicht, weil der Verein die Einstellung des Sportbetriebs nicht zu vertreten hat und es sich um eine lediglich zeitlich befristete Maßnahme handelt. Die Mitglieder können aber das ordentliche Kündigungsrecht, unter Einhaltung der in der Satzung geregelten Frist, in Anspruch nehmen.

Haben Teilnehmer/innen von Sportkursen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) einen Anspruch auf Rückerstattung von Kursgebühren, weil der Verein vorübergehend seinen Kursbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Diese Frage kann nur einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der vertraglichen Grundlage beantwortet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung kann aber grundsätzlich in Betracht kommen, wenn ein Kurs nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, wobei bereits durchgeführte Kurseinheiten anzurechnen sind, somit allenfalls dann anteilig.

Kosten Sportbetrieb/Veranstaltungen

Hat der Verein einen Anspruch gegen den Staat/Kommune, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde den Sportbetrieb verbietet?

Nach den Staatshaftungsregeln gibt es keinen allgemeinen Entschädigungsanspruch. Eine Entschädigung vom Staat kommt aber mittelbar über das Kurzarbeitergeld (s. unten) in Betracht, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Auch eine Entschädigung nach dem sogenannten Infektionsschutzgesetz kann unter Umständen eintreten.

Wer trägt die Kosten für verlegte oder abgesagte Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, Reisen, Feste etc.)?

Auch diese Frage richtet sich nach den abgeschlossenen Vereinbarungen. Beispielsweise ist bei der Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung der abgeschlossene Mietvertrag die rechtliche Grundlage zur Auseinandersetzung der Ansprüche.

Gilt Gleiches, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde die Durchführung einer Veranstaltung untersagt?

Zusätzliche Rechtsfolgen können sich ergeben. Tritt der Verein beispielsweise als Reiseveranstalter auf und muss eine geplante Reise aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden, so liegt ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand vor, der zur Verpflichtung des Vereins führt, geleistete Anzahlungen vollständig zurück zu zahlen.

Kann dem Verein als Pächter einer Vereinsanlage der Pachtvertrag gekündigt werden, wenn die Pachtzahlung aufgrund der Corona-Krise nicht erfolgen kann?

Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt für die Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt jedoch auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden.

Fallen während der Krise GEMA-Gebühren an, wenn wir Sport mit Musik via Internet anbieten?

GEMA - Beendigung der Kulanzregelung Online-Rechte

Viele Musikknutzer waren über Monate von behördlich angeordneten Schließungen betroffen. Daher waren viele Veranstaltungen mit Musik wie z.B. Vereinsfeste nicht möglich. Mit Beginn der Pandemie im März 2020 hat die GEMA daher ihre Kunden freiwillig und mit größtmöglicher Kulanz unterstützt, indem z. B. u.a. Onlinerechte ohne zusätzliche Vergütung eingeräumt wurden.

Mit sinkenden Inzidenzwerten und fortschreitender Impfung der Bevölkerung gewinnen Betriebe, Kultur- und Freizeiteinrichtungen jetzt konkrete Öffnungsmöglichkeiten und Planungsperspektiven zurück. Davon profitieren sowohl die Kunden der GEMA, die ihre Betriebe für Publikum öffnen können, als auch die Mitglieder der GEMA, deren Musik in den Betrieben und Vereinen wieder gespielt wird.

Mit der zunehmenden Rückkehr zum öffentlichen Leben wird die GEMA daher die bisher geltende Kulanzregelung für Onlinerechte zum 31.07.2021 beenden.

Das heißt, dass ab den 01.08.2021 z. B. das Onlinestreaming auf Webseiten über den aktuellen Tarif VR-OD 10 lizenziert wird.

Weitere Informationen zu dem und auch anderen Online-Tarifen finden Sie hier: <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/>.

Vergütung Übungsleiter/Trainer

Muss der Verein nebenberuflichen Übungsleiter/innen/Trainer/innen weiterhin eine Vergütung zahlen?

Im Regelfall sind ehrenamtliche/nebenberufliche Übungsleiter keine Arbeitnehmer, sondern erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Summe von 3.000 € pro Jahr und Person lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann. Bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen wird die Vergütung ausschließlich für geleistete Stunden gezahlt. Letztlich maßgebend, auch für die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis besteht oder nicht, ist die Ausgestaltung der Beschäftigung zwischen ÜL und Verein.

Muss der Verein Honorarkräfte weiterhin vergüten?

Auch für diese Frage maßgebend sind die vertraglichen Bestimmungen zwischen Verein und Honorarkraft, die ganz unterschiedlich geregelt sein können. Die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots führt im Regelfall zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung), da meist nur die Vergütung geleisteter Stunden vorgesehen ist. Bund und Land wollen für Selbständige Hilfsprogramme auflegen.

Muss der Verein angestellten Übungsleiter/innen/Trainer/innen weiterhin Gehalt zahlen?

Im Regelfall besteht ein Anspruch auf Gehaltszahlungen, es sei denn, es wäre ausnahmsweise eine andere Regelung im Arbeitsvertrag enthalten. Es besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte *Kurzarbeitergeld* zu beantragen, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. (siehe dort).

Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld

Kann auch ein Sportverein/Sportverband Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beantragen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich, wenn, wie in jedem anderen Betrieb auch, die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen, siehe hier.

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Aktuelle Informationen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Beantragung des Kurzarbeitergeldes sowie die hierfür erforderlichen Formulare sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link zu finden: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Ergänzend haben die Kollegen des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen - dafür herzlichen Dank - ein umfassendes Merkblatt zur Kurzarbeit (insbesondere im Sportverein) zur Verfügung gestellt, welches hier für Sie zum Download bereit steht.